

Gisa Pahl

III.

Gegen die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung gerichtete Bestrebungen

„Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen.“

Zum anderen zeigt der Fall, wie leicht sich mißliebige Meinungen verbieten lassen.¹

Von den „im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten“, deren Beachtung die freiheitliche demokratische Grundordnung gebietet, sind demokratiethoretisch die sog. Kommunikationsgrundrechte von ausschlaggebender Bedeutung, weil durch ihren Gebrauch die in Art. 21 Abs. 1 GG genannte „Willensbildung des Volks“ herbeigeführt wird. Diese führt schließlich im Zusammenhang mit der Ausübung des freien und gleichen Wahlrechts (Art. 38 GG) zur Bestätigung oder Änderung der politischen Mehrheitsverhältnisse und stellt somit nach der Wettbewerbskonzeption von Demokratie als Kampf um die vorübergehende Regierungsmehrheit² die Essenz einer freien Demokratie dar, die sich nach dem Grundgesetz mit dem Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“³ von politischen Systemen abgrenzt, die sich zwar zur Demokratie „bekennen“, gleichzeitig unter Berufung auf „demokratische Werte“ eine Diktatur legitimieren (vgl. „Deutsche Demokratische Republik“). Freie Demokratie ist dagegen mit Meinungsfreiheit der Bürger untrennbar verbunden. **Diese Demokratiekonzeption ist in der Bundesrepublik Deutschland vor allem durch den „Kampf gegen Rechts“ in einer fundamentalen Weise bedroht.**

Bedeutung der Meinungsfreiheit für die Demokratie

Die Meinungsfreiheit, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu Recht „gewissermaßen als die Grundlage der Freiheit überhaupt“⁴ bezeichnet hat, kann im Rahmen der Rechtsstaatskonzeption, die von der weltanschaulichen Neutralität des Staates ausgeht, zugunsten staatlicher Interessen nicht nach inhaltlichen Kriterien beschränkt werden: Diese Beschränkung würde nämlich zur Aufhebung der weltanschaulichen Neutralität der Staates führen, womit der Staat zugunsten privilegierter politischer Strömungen Partei ergreift und somit die Freiheit des politischen und weltanschaulichen Wettbewerbs bei der Meinungsbildung des Volkes beeinträchtigt.

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sind, von der Religionsfreiheit zum Bedauern⁵ eines führenden GG-Interpreten abgesehen, die demokratiethoretischen

¹ S. *FAZ* vom 07.05.2005, S. 8 mit der Überschrift „Bewährt?“ zum gerichtlich bestätigten Verbot der NPD vor dem amtlichen Holocaustdenkmal an einem für „Demokraten“ reservierten „Befreiungstag“ demonstrieren zu dürfen.

² S. dazu vor allem *Josef Schumpeter*, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 4. Auflage, München 1975, S. 397 ff.; ausdrücklich gegen die Wettbewerbskonzeption von Demokratie: *Dürig*, in: *Maunz / Dürig / Herzog*, Rdnr. 3 d) zu Artikel 18.

³ S. die Begründung von *v. Mangoldt*, *JöR N.F.* 1 S. 173 (Verhandlungen zu Art. 18) im Parlamentarischen Rat für den Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“, wonach es eine Demokratie gebe, die frei sei und eine die weniger frei, nämlich die volksdemokratische.

⁴ BVerfGE 7, 198 ff (Lüth-Urteil).

⁵ So *Maunz / Dürig*, Grundgesetzkommentar, Art. 18, Rdnr. 12.

bedeutsamen Kommunikationsgrundrechte in Art. 18 GG zusammengefaßt, der die Möglichkeit vorsieht, daß Bürgern diese Grundrechte aberkannt („verwirkt“) werden. Zwar ist diese Bestimmung, die sich in keiner westlichen Demokratie findet, noch nie direkt angewandt worden, jedoch diente sie an prominenter Stelle zur Formulierung des extrakonstitutionellen Konzept der „wehrhaften Demokratie“, die staatliche Eingriffe in den demokratischen Willensbildungsprozeß legitimieren soll, die sich mit der westlichen Demokratiekonzeption kaum vereinbaren⁶ lassen. Aus diesem Grunde haben Gesetzgebung und Rechtsprechung der Bundesrepublik schon immer große Schwierigkeiten gehabt, die Schranken der Meinungsfreiheit durch „allgemeine Gesetze“ (vgl. Art. 5 Abs. 2 GG) in Übereinstimmung mit der zu Artikel 118 WRV entwickelten Lehre⁷ danach zu bestimmen, wonach ein derartiges Gesetz, das die Meinungsfreiheit zulässigerweise einschränken kann, nur dann gegeben ist, wenn es sich nicht gegen bestimmte Meinungsinhalte richtet, sondern Rechtsgüter in einer weltanschaulich neutralen Weise schützt.

Wechselwirkungslehre: Abkehr von einer berechenbaren Garantie der Meinungsfreiheit

Nach der Definition des BVerfG ist die durch Art. 5 GG geschützte Meinung – im Gegensatz zu einer Tatsachenbehauptung – durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung gekennzeichnet und enthält sein Urteil über Sachverhalte, Ideen und Personen. Die Meinungsfreiheit ist dabei unabhängig davon geschützt, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist, ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird und ob es sich um die Meinung der Mehrheit oder einer Minderheit handelt. Diese Interpretation schließt sich an die Garantie der Meinungsfreiheit nach der WRV an, ja scheint diese sogar tendenziell in demokratiethoretisch wünschenswerter Weise auszuweiten, um sie jedoch mit der sog. „Wechselwirkungslehre“ in einer unberechenbaren Weise einzuschränken, die methodisch so weit gehen kann, daß danach „das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit im Konfliktfall jedem anderen, auch noch so unbedeutenden Rechtsgut zu weichen habe“.⁸ Zunehmend treten als derartige „Rechtsgüter“ sogar staatlich geschützte Wahrheitsansprüche auf, die ziemlich kasuistisch mit dem Recht der Meinungsfreiheit „abgewogen“ werden können. Begründet wird diese - auch „Schaukeltheorie“ genannte - Lehre damit, daß die Grundrechte auch eine „objektive Wertordnung“ darstellen würden, mit der Folge, daß jeder irgendwie durch ein Grundrecht zu legitimierender „Wert“ gegen die Meinungsfreiheit ins Spiel gebracht werden kann. Sofern es um das *Recht der persönlichen Ehre* und dem *Schutz der Jugend* geht, hat diese Wechselwirkungslehre immerhin eine gewisse verfassungsrechtliche Abstützung. Indem das BVerfG jedoch auf „eine objektive Werteordnung“ rekurriert, kann es entgegen der Interpretation der „allgemeinen Gesetze“ nach Art. 118 WRV die Meinungsäußerungsfreiheit beschränken und gesetzgeberische Beschränkungen für zulässig erachten oder gar zusätzliche kreieren, welche das Gebot der weltanschaulich-politischen Neutralität nicht weiter beachten müssen. Nach der „Wertelehre“ kann dann auf einmal die berühmte „Rechtsgüterabwägung“,

⁶ Die Erkenntnis eines bundesdeutschen Demokratiesonderweges findet sich in der KPD-Verbotsentscheidung BVerfGE 5,85, 135; es sei „also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen“.

⁷ Dazu grundlegend *Häntzschel*, in: *Anschütz / Thoma*, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1930, S. 657, insbes. S. 659 f.: „Allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 118 sind also die Gesetze, die ohne Rücksicht auf die gerade herrschenden geistigen Strömungen, Anschauungen und Erkenntnisse das menschliche Leben in seiner Allgemeinheit regeln. Nicht allgemeine Gesetze, sondern Sonderrecht gegen die Meinungsfreiheit dagegen sind die Rechtssätze, die eine an sich erlaubte Handlung allein wegen ihrer geistigen Zielrichtung und der dadurch hervorgerufenen schädlichen geistigen Wirkung verbieten oder beschränken“, unter Hinweis, daß sich dieser Auffassung das Reichsgericht angeschlossen hat.

⁸ So *Herzog*, in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetzkommentar, Art. 5, Rdnr. 243.

die - erwünschte - Meinungen⁹ über den Bereich der tradierten Lehre des Verbots speziell gegen Meinungen gerichteten „Sonderrechts“ hinausgehend schützen soll, „im Einzelfall ... ausnahmsweise dazu führen, daß solche Gesetze verfassungsmäßig sind, die Grundrechte des Art. 5 I 1 und 2 einschränken, ohne den Begriff des ‚allgemeinen Gesetzes‘ zu erfüllen“.¹⁰ Und nur auf dieses gegen das freie und demokratische Weimarer Recht gerichtete Verständnis von Meinungsfreiheit können die sog. „Propagandadelikte“ des bundesdeutschen Rechts, die sich diskriminierend bezeichnender Weise eigentlich nur „gegen Rechts“ richten, überhaupt gerechtfertigt werden.

Dann werden in der Tat Meinungsäußerungen nur wegen des staatlich für falsch gehaltenen Inhalts zum „Verbrechen“: Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich dabei auf das Strafrecht und blenden die Beschränkungen der Meinungsfreiheit aus, die nach dieser Methodik vor allem im Bereich des öffentlichen Dienstrechts („Radikalenerlaß“) vorgenommen werden. Im letzteren Fall geht es „nur“ um den Verlust oder Beeinträchtigung der beruflichen Existenzgrundlage, während strafrechtliche Verurteilung wegen falscher Meinungsäußerung, soweit sie demokratiethoretisch nicht legitimiert werden kann, insbesondere bei Freiheitsstrafen in den Bereich der politischen Verfolgung überführt, die es in der Bundesrepublik Deutschland eigentlich nicht geben sollte. Dementsprechend soll die Grenzziehung zwischen erlaubter Meinung auf der einen Seite und strafbarer Äußerung auf der anderen Seite für „politisch unkorrekte“ Deutsche, die sich im Laufe des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland entwickelt hat, im folgenden aufgezeigt werden.

„Kampf gegen Rechts“: Wo bleibt die Meinungsfreiheit für politisch unkorrekte Deutsche?

Eine **radikale Kampfansage an Meinungsfreiheit und Demokratie** stellt vor allem das im Jahr 2000, im amtlich eingeleiteten „Kampf gegen Rechts“ erhobene Postulat dar, welches etwa auf zahlreichen großen Plakatwänden in Hamburg zu lesen war, wonach „Faschismus“ als Meinungsinhalt bewertet, ein „Verbrechen“ wäre, das nicht vom Schutz der Meinungsfreiheit erfaßt sein würde. Dieser Satz meint nämlich mit dem Schlagwort „Faschismus“ entsprechend der kommunistischen Salomitaktik¹¹ alle „rechtsgerichteten“, „nationalen“ und „rechts-konservativen“, also mit einem Wort: alle aus Sicht etablierter politischer Strömungen „politisch unkorrekten“ Auffassungen. Diese ausgreifende Absicht wird schon durch die Formulierung „rechts“ anstelle der Sonderkategorie „rechtsextrem“ deutlich, die - wenngleich nirgends gesetzlich¹² normiert - von den sog. Verfassungsschutzbehörden gebraucht wird.

Eine sich radikalisierte Entwicklungstendenz

Der Zeitraum von 1949 bis Mitte 1953

In der Zeit vom Erlass des Grundgesetzes am 23.05.1949 bis zum Sommer 1953, also in den ersten vier Jahren des Bestehens der Bundesrepublik, schränkten nur drei Arten von

⁹ Ein Boykottaufruf ist keine bloße auf geistige Auseinandersetzung gerichtete Meinung und unterfällt daher im Grundsatz gar nicht der Garantie von Art. 5 GG (anders ausnahmsweise das BVerfG im Lüth-Fall).

¹⁰ So *Wendt*, in: *I. v. Münch*, Grundgesetzkommentar, RdNr. 78 zu Art. 5.

¹¹ Diese ist gut dargestellt bei *Laszlo Revesz*, Die Liquidierung der Sozialdemokratie in Osteuropa, Zürich 1971.

¹² Es dürfte sich bei der Kategorie des „Extremismus“, sofern damit eine ideologisch-politische Strömung und keine rechtswidrigen Handlungen gemeint sind, um eine rechtswidrige begriffliche Kategorie handeln, s. dazu die Ausführungen dieser Abhandlung unter B. VI.

Strafbestimmungen in dem hier behandelten Bereich das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ein, nämlich die Straftatbestände

- 1) § 93 StGB (Verbreiten verfassungswidriger Propagandamittel)
- 2) §§ 96 ff. StGB (Verunglimpfung des Staates)
- 3) §§ 185 ff. StGB (Beleidigung).

Mit den erstgenannten Vorschriften hat die Bundesrepublik Deutschland ein „Strafrecht neuer Art“¹³ entwickelt, das sich im Interesse eines ideologisch vorgelagerten Staatsschutzes gegen illegitime Meinungsinhalte richtet. Diese Strafrechtskonzeption ist vor allem zur Kommunistenverfolgung¹⁴ eingesetzt worden und hatte mit dem Ost-/West-Konflikt, der im Wege des Geheimdienstkrieges vor allem auf deutschen Boden ausgetragen wurde, eine gewisse Berechtigung.

Hinsichtlich der Rechtsstellung der im „Kampf gegen Rechts“ verfolgten Personengruppen kam es in diesen ersten vier Jahren in der BRD nur zu einzelnen Strafverfahren und zu einzelnen Strafurteilen wegen der genannten Vorschriften. Die Urteile richteten sich kaum gegen „politisch unkorrekte“ Deutsche, sondern vor allem gegen die Anhänger anderer politischer Gruppen, insbesondere gegen Kommunisten, Gegner der NATO und der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik. Gegenstände der Urteile wegen § 96 StGB waren z. B. die Bezeichnung der deutschen Fahne als „schwarz-rot-mostrich“¹⁵ oder der BRD als „Coca-Cola-Bude“.¹⁶ Gegenstand eines Urteiles wegen § 185 StGB war die Bezeichnung der Männer des Widerstandes vom 20.07.1944 als „Vaterlandsverräter“.¹⁷ Strafurteile wegen des Verbreitens verfassungsfeindlicher Kennzeichen, wegen ausländerkritischer Äußerungen oder wegen des Leugnens des Holocausts oder Indizierungen von Büchern gab es damals mangels entsprechender Gesetze nicht. Auch wurden die an sich unbedenklichen Ehrenschilddelikte nach § 185 StGB, die in Art. 5 GG ihre verfassungsrechtliche Abstützung haben, nicht über den Schutz der persönlichen Ehre im Sinne eines extrem ausweitenden Gruppenschutzes¹⁸ ausgelegt.

Das Jahr 1953

Im Jahre 1953 traten im Zusammenhang mit den Parteienverbotsverfahren gegen die rechte *Sozialistische Reichspartei*,¹⁹ wo das BVerfG den Sinn des Parteiverbotes auch darin gesehen hat, die unerwünschten Ideen der verbotenen Partei politisch auszuschalten²⁰ und gegen die linke *Kommunistische Partei Deutschlands*²¹ zwei neue Gesetze in Kraft:

Zum einen wurde 1953 das ***Gesetz über jugendgefährdende Schriften*** verabschiedet.²² Hiernach erfolgt die Indizierung einer Schrift durch die „Bundesprüfstelle für

¹³ Grundlegend dazu: *H. Copic*, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, 1967.

¹⁴ Dazu zusammenfassend: *Alexander v. Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968,, 1978.

¹⁵ OLG Braunschweig, Urteil vom 04.10.1952, Az. Ws 158/52, zu finden in *NJW* 1953, 875.

¹⁶ BGH, Urteil vom 14.10.1952, Az. 2 StR 339/52, zu finden in BGHSt 3, 346.

¹⁷ BGH, Urteil vom 08.05.1952, Az. 5 StR 182/52, zu finden in *NJW* 1952, 1183.

¹⁸ Dies erfolgte erst mit der zivilgerichtlichen Entscheidung BGHZ 75, 160 ff., in der ausdrücklich gesagt worden ist, daß Juden als Gruppen anders als andere Gruppen geschützt seien; s. S. 163: „Dies hat der Bundesgerichtshof im Gegensatz zu seiner sonst einengenden Haltung gegenüber anderen Kollektivbeleidigungen bejaht“.

¹⁹ BVerfGE 2, 1 ff.

²⁰ BVerfGE 2, 1, 73.

²¹ BVerfGE 5, 85 ff.

²² BGBl. 1953 I S. 377.

jugendgefährdende Schriften“, um Jugendliche vor einer „sozialethischen Desorientierung“ zu schützen. Dies ist zum Beispiel bei pornographischen Schriften der Fall oder bei Schriften, die verrohend wirken oder die Gewalt oder den Krieg oder den Nationalsozialismus verherrlichen oder ausländerdiskriminierend sind. Die Folgen einer Indizierung sind dabei nicht nur, daß es strafbar ist, eine indizierte Schrift an Jugendliche zu geben. Es ist vielmehr auch strafbar, eine indizierte Schrift im Versandhandel und außerhalb geschlossener Geschäfte zu verkaufen, und es ist sogar strafbar, für eine indizierte Schrift Werbung zu machen. Da es sich kein Verleger und kein Buchhändler leisten kann, ein derart mit Beschränkungen und Verboten belegtes Buch in seinem Geschäftsbetrieb zu verkaufen, bedeutet die Indizierung praktisch das „Aus“ für eine Schrift. Zum anderen trat 1953 das *Versammlungsgesetz* in Kraft.²³ Darin wurde u.a. die Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen in der Öffentlichkeit oder in einer Versammlung unter Strafe gestellt. Erlaubt war es jedoch nach wie vor, derartige Kennzeichen in Schriften abzubilden.

Der Zeitraum vom Sommer 1953 bis Ende 1959

In der Zeit von Sommer 1953 bis zum Jahresende 1959, also in den folgenden sechs Jahren, schränkten damit fünf strafrechtliche und strafrechtsähnliche Gesetzeskomplexe das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ein:

- 1) § 93 StGB (Verbreitung verfassungswidriger Propaganda),
- 2) §§ 4, 28 VersG (Verwenden nationalsozialistischer Kennzeichen),
- 4) §§ 96 ff. StGB (Verunglimpfung des Staates),
- 5) §§ 185 StGB (Beleidigung),
- 6) GjS (Indizierungen).

In dieser Zeit, die den Höhepunkt der strafrechtlichen und anderweitigen Abwicklung des KPD-Verbots markiert, kam es aber wieder nur zu einzelnen Verfahren wegen der genannten Vorschriften gegen den hier betrachteten Personenkreis. Gegenstand eines Strafurteils wegen § 96 StGB war z. B. die Bezeichnung der BRD als „Unrechtsstaat“. ²⁴ Gegenstände der Urteile wegen §§ 185 ff. StGB waren die Bezeichnung eines Juden als eines solchen, ²⁵ eines Juden als „Laus“, ²⁶ des Bundespräsidenten als „Landesverräter“ ²⁷ und eine Schrift, in der u. a. behauptet wurde, das „internationale Judentum“ beherrsche die „Weltpolitik“ und habe schon „zwei Weltkriege angezettelt“. ²⁸ In der Zeit von 1953 bis 1959 wurde überdies nur eine einzige Schrift mit „politisch unkorrektem“ Inhalt als „jugendgefährdend“ indiziert. Es handelte sich hierbei um Modellbögen verschiedener Firmen aus den USA, die deutsche Flugzeuge aus dem Zweiten Weltkrieg mit dem Hoheitsabzeichen, also dem Hakenkreuz, zeigen. Nur nebenbei sei bemerkt: Niemals von 1953 bis zum heutigen Tage wurde auch nur eine einzige Schrift von Angehörigen anderer politischer Gruppen in der Bundesrepublik Deutschland indiziert, wenngleich kommunistisches Schriftgut beschlagnahmt worden ist.

Das Jahr 1960

Seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland hatten erst die SPD und dann die CDU/CSU versucht, den damals geltenden Straftatbestand des § 130 StGB (Klassenhetze) zu ändern und durch den Tatbestand der „Volksverhetzung“, der sich gegen „Demokratiefeinde“ richten sollte, zu ersetzen. Bis zum Jahre 1959, also zehn Jahre lang, kam es jedoch nicht zu

²³ BGBl 1953, I S. 684.

²⁴ BGH, Urteil vom 07.01.1955, Az. 6 StR 185/54, zu finden in BGHSt 7, 110.

²⁵ BGH, Urteil vom 29.11.1955, Az. 5 StR 322/55, zu finden in BGHSt 8, 325.

²⁶ BGH, Urteil vom 28.02.1958, Az. 1 StR 387/57, zu finden in BGHSt 11, 207.

²⁷ BGH, Urteil vom 06.05.1958, Az. 5 StR 14/58, zu finden in BGHSt 11, 207.

²⁸ BGH, Beschluß vom 28.02.1959, Az. 1 StE 1/59, zu finden in BGHSt 13, 32.

einem solchen Gesetz. Im Jahre 1960 setzte jedoch eine antisemitische Welle ein, die mit der Schändung der Synagoge in Köln in der Weihnachtsnacht 1959 begonnen hatte und sich an anderen Orten mit unheimlicher Gleichzeitigkeit und erstaunlicher Gleichförmigkeit im In- und Ausland fortsetzte.²⁹ Wie erst viel später bekannt wurde, war diese „unheimliche Gleichzeitigkeit und erstaunliche Gleichförmigkeit“ der antisemitischen Untaten kein Zufall und auch nicht das Werk von „Alt- oder Neonazis“. Sie wurde vielmehr in Gang gesetzt und durchgeführt von: Agenten kommunistischer, z.B. tschechischer Agenten.³⁰ Die antisemitischen Untaten lösten eine große Empörung in den Medien aus, und es kam zu zwei wichtigen Gesetzesänderungen:

Zum einen wurde die Einführung des Straftatbestandes der **Volksverhetzung** beschlossen.³¹ Um jedoch eine ausufernde Auslegung zu verhindern, enthielt diese Vorschrift ein einschränkendes Tatbestandsmerkmal, nämlich das Erfordernis eines „Angriffes auf die Menschenwürde“. Volksverhetzung beging damit nicht, wer zum Beispiel „nur“ zum Haß gegen einen Teil der Bevölkerung aufstachelte. „Volksverhetzung“ lag vielmehr erst vor, wenn dabei noch zusätzlich ein „Angriff auf die Menschenwürde“ dieses Teiles der Bevölkerung vorlag. Zum anderen wurde §§ 4, 28 VersG durch einen neuen § 96a StGB ersetzt und gleichzeitig erweitert.³² Diese Strafvorschrift stellte nicht nur die Verwendung der nationalsozialistischen, sondern aller verfassungswidrigen Kennzeichen unter Strafe, also von allen Verbänden, die in der BRD verboten worden waren. Außerdem ist es seit 1960 nicht nur strafbar, derartige Kennzeichen in der Öffentlichkeit oder in Versammlungen zu verwenden, sondern es ist seitdem auch strafbar, sie in Schriften oder sonstwie abzubilden.

Im Jahre 1960 wurden schließlich elf Bücher als „jugendgefährdend“ und „kriegsverherrlichend“ indiziert, in denen deutsche Soldaten ihre Erlebnisse aus dem Zweiten Weltkrieg schilderten.

Der Zeitraum von 1961 bis 1969

In der Zeit von 1961 bis 1969, also innerhalb der nächsten neun Jahre, schränkten damit sechs strafrechtliche und strafrechtsähnliche Gesetzeskomplexe das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ein:

- 1) § 93 StGB (Verbreitung verfassungswidriger Propagandamittel),
- 2) §§ 96 ff. StGB (Verunglimpfung des Staates),
- 3) § 96a StGB (Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen),
- 4) § 130 StGB (Volksverhetzung),
- 5) §§ 185 ff. StGB (Beleidigung),
- 6) GjS (Indizierungen).

Es kam aber in dieser Zeit in der Bundesrepublik Deutschland immer noch nur zu einzelnen Strafverfahren wegen dieser Vorschriften. Die Urteile richteten sich nach wie vor nicht nur gegen „politisch unkorrekte“ Deutsche, sondern auch gegen die Anhänger der verschiedensten politischen Gruppen, insbesondere gegen Kommunisten. Gegenstände der Strafurteile wegen §§ 96, 96a StGB waren z.B. die kritiklose Billigung des Nationalsozialismus,³³ das „Horst-Wessel-Lied“³⁴ und ein Klebezettel mit dem Bild Hitlers.³⁵ Gegenstände der Strafverfahren

²⁹ Siehe *Schafheutle* in: *JZ* 1960, 470.

³⁰ So *Armin Mohler*, *Der Nasenring*, 1. Auflage, 1989, S. 160 m. w. N.

³¹ BGBl. 1960 I S. 478.

³² Ebenda.

³³ BGH, Urteil vom 25.06.1966, Az. 3 StR 1/66, zu finden in MDR 1966, 687.

³⁴ BayObLG, Urteil vom 19.07.1962, Az. 4 St 171/62, zu finden in NJW 1962, 1878

³⁵ BGH, Urteil vom 09.08.1965, Az. 1 StE 1/65, zu finden in MDR 1965, 923.

wegen § 130 StGB waren z. B. Schriften, in denen den Juden eine „Bankiersverschwörung“ vorgeworfen wurde,³⁶ in denen behauptet wurde, sie hielten sich „nicht an Eide“ gegenüber Nichtjuden und „beteten für die Vernichtung anderer Völker“,³⁷ ein Spielfilm aus dem Dritten Reich über einen Juden³⁸ und die Bezeichnung eines jüdischen Kandidaten im Wahlkampf als eines solchen.³⁹ In der Zeit von 1961 bis 1969 wurden hier keine Strafurteile wegen ausländerkritischer Äußerungen oder wegen des Leugnens des Holocausts bekannt.

In der Zeit von 1961 bis 1969 wurden außerdem nur zwei Bücher als „jugendgefährdend“ und „NS- oder kriegsverherrlichend“ indiziert. Es handelte sich wiederum um Bücher mit Kriegserinnerungen ehemaliger Angehöriger der Wehrmacht oder der Waffen-SS aus dem Zweiten Weltkrieg.

Das Jahr 1969 und die sozial-liberalen Reformen

Im Herbst 1969 kamen SPD und FDP an die Macht und lösten die seit Beginn der Bundesrepublik Deutschland regierende CDU/CSU ab. Die Sozialliberalen machten sich daran, die Bundesrepublik zu „modernisieren“, ihre „progressiven“ Ideen durchzusetzen und zahlreiche Reformen durchzuführen. Auch das Strafrecht wurde sehr stark liberalisiert. Zum Beispiel wurden zahlreiche Vorschriften aus dem Sexualstrafrecht ersatzlos gestrichen oder einschränkend gefaßt. Der bis dahin strafbare Ehebruch war nicht länger mehr eine Straftat, und der Straftatbestand der Kuppelei wurde so vage gefaßt, daß wegen dieser Vorschrift eigentlich gar keine Strafverfahren mehr eingeleitet werden. Die Strafrechtsreform hatte jedoch keine inhaltlichen Auswirkungen auf die sechs oben genannten Vorschriften, die das Grundrecht auf Meinungsfreiheit einschränken. Eine Liberalisierung dieser Strafvorschriften erfolgte insoweit also nicht. Auch als im Jahre 1982 wieder die CDU/CSU die Regierung übernahm, kam es zu keiner Änderung dieser sechs Strafvorschriften, die die Meinungsfreiheit einschränken. Seit dieser Zeit begrenzen – wie vorher auch - die folgenden Gesetzeskomplexe das Grundrecht auf Meinungsfreiheit:

- 1) § 86 StGB (Verbreiten verfassungswidriger Propagandamittel),
- 2) § 86a StGB (Verwenden verfassungswidriger Kennzeichen),
- 3) §§ 90 ff. StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Organe),
- 4) § 130 StGB (Volksverhetzung),
- 5) § 185 ff. StGB (Beleidigung)
- 6) GJS (Indizierungen).

Der Zeitraum von 1970 bis 1985

In der Zeit von Sommer 1970 bis Sommer 1985 kam es in der BRD zu einer deutlich gestiegenen Zahl von Verfahren wegen dieser Vorschriften. Die Strafverfahren richteten sich dabei überwiegend gegen „politisch unkorrekte“ Deutsche und nach staatlich gebilligter Wiedenzulassung der verbotenen KPD als DKP fast gar nicht mehr gegen Anhänger anderer politischer Gruppen. In dieser Zeit kam es dabei erstmals zu Strafurteilen wegen § 130 StGB.

Gegenstände der Strafurteile wegen §§ 86, 86a StGB waren z.B. ein Buch über „Rassebewußtsein“,⁴⁰ 16 Exemplare einer nationalsozialistischen Zeitschrift aus den USA,⁴¹ die Grußformel „...deutschem...“ am Ende eines Briefes,⁴² der Auftritt eines Mannes als

³⁶ BGH, Beschluß vom 21.04.1961, Az. 3 StR 55/60, zu finden in BGHSt 16, 49

³⁷ BGH, Beschluß vom 12.12.1961, Az. 3 StR 35/61, zu finden in BGHSt 17, 28.

³⁸ BGH, Beschluß vom 25.07.1963, Az. 3 StR 4/63, zu finden in BGHSt 19, 63.

³⁹ BGH, Urteil vom 15.11.1967, Az. 3 StR 4/67, zu finden in BGHSt 21, 371.

⁴⁰ BGH, Urteil vom 24.08.1977, Az. 3 StR 229/77.

⁴¹ BGH, Urteil vom 14.02.1979, Az. 3 StR 412/78, zu finden in BGHSt 28, 296.

⁴² BGH, Urteil vom 08.09.1976, Az. 3 StR 280/76, zu finden in BGHSt 27, 1.

verkleideter Hitler auf einem Faschingsumzug, der „Sieg“ und „Helau“ gerufen hatte,⁴³ das Kopfbild Hitlers,⁴⁴ die originalgetreue Nachbildung von Kinderspielzeug-Flugzeugen der ehemaligen Luftwaffe, also mit dem Hakenkreuz,⁴⁵ die Reichskriegsflagge von 1935 mit einem dem Hakenkreuz ähnlichen Zeichen⁴⁶ und ein Buch der Unterhaltungsliteratur, auf dessen Titelseite zur reißerischen Kundenwerbung eine Hakenkreuzbinde abgebildet war.⁴⁷ Gegenstände der Strafurteile wegen §§ 185 bzw. 130 StGB zum Schutze der in Deutschland lebenden Ausländer waren z.B. die Forderung eines Betrunkenen, die Ausländer sollten „vergast“ werden,⁴⁸ die Bezeichnung einer Ehe zwischen einem Schwarzen und einer Weißen als „unästhetisch und pervers“ und des Schwarzen als „primitiv und absolut kulturlos“,⁴⁹ eine Schrift mit einer scharfen Ablehnung der „Völkervermischung und Überfremdung“⁵⁰ und das Zutrittsverbot eines Diskothekeninhabers gegenüber Angehörigen der US-Army und Farbigen in das Lokal, nachdem es wiederholt zu Auseinandersetzungen und Tätlichkeiten dieser Personengruppen gekommen war.⁵¹

In den meisten Strafverfahren - auch im Zusammenhang mit dem Leugnen des Holocausts⁵² - verhängten die Gerichte vierstellige Geldstrafen. Wegen Vorrätighaltens zahlreicher nationalsozialistischer Schriften verurteilte das LG Koblenz am 18.04.1979 sogar einen Gärtner wegen § 86 StGB zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung.⁵³

In der Zeit von 1970 bis Sommer 1985 kam es jedoch auch noch zu manchem Freispruch, bei denen zum Beispiel eine ausländerkritische Äußerung vorlag oder die Forderung erhoben wurde, die Ausländer sollten aus Deutschland „raus“. Die Gerichte entschieden nämlich in manchen derartigen Fällen, daß die Äußerung zwar zum Haß gegen die in Deutschland lebenden Ausländer aufstachele, aber daß das den § 130 StGB einschränkende Tatbestandsmerkmal des „Angriffs auf die Menschenwürde der Ausländer“ nicht vorliege.

In der Zeit von 1970 bis Sommer 1985 kam es außerdem zu manchem Freispruch, obwohl der Holocaust geleugnet worden war. Dies geschah, weil die Rechtsprechung zwischen der sogenannten „einfachen“ und der „qualifizierten Ausschwitzlüge“ unterschied. Die „einfache“ Leugnung des Holocaust erfüllte lediglich den Tatbestand des § 185 StGB, wohingegen das „qualifizierte“ Leugnen den Tatbestand des § 130 StGB erfüllte. Eine „Qualifizierung“ lag vor, wenn z.B. zusätzlich zur Leugnung von einer „finanziellen Ausbeutung“ des deutschen Volkes gesprochen oder zu einer Geschichtsrevision aufgerufen wurde. Da eine Verurteilung wegen § 185 StGB nur erfolgen kann, wenn rechtzeitig ein diesbezüglicher Strafantrag des Beleidigten vorliegt, und da dies in manchen Fällen fehlte, konnte in einigen Fällen der sogenannten „einfachen Ausschwitzlüge“ weder eine Verurteilung nach § 130 StGB noch nach § 185 StGB erfolgen.

⁴³ AG Münsingen, Urteil vom 01.09.1977, Az. 2 Ds 79/77, zu finden in *MDR* 1978, 72.

⁴⁴ OLG Schleswig, Urteil vom 14.12.1977, Az. 1 Ss 706/77, zu finden in *MDR* 1978, 333.

⁴⁵ BGH, Urteil vom 25.04.1979, Az. 3 StR 89/79, zu finden in *NJW* 1979, 1555.

⁴⁶ OLG Hamburg, Urteil vom 27.05.1981, Az. 1 Ss 45/81, zu finden in *NStZ* 1981, 393.

⁴⁷ LG München I, Beschluß vom 28.09.1984, Az. 5 KLs 115 Js 5535/82, zu finden in *NStZ* 1985, 311.

⁴⁸ OLG Celle, Urteil vom 16.07.1970, Az. 1 Ss 114/70, zu finden in *NJW* 1970, 2257.

⁴⁹ OLG Hamburg, Urteil vom 18.02.1975, Az. 2 Ss 299/74, zu finden in *NJW* 1975, 1087.

⁵⁰ LG Hagen, Beschluß vom 21.01.1983, Az. 11 Ls 51 Js 977/80.

⁵¹ BayObLG, Urteil vom 07.03.1983, Az. Rreg 2 St 140/82, zu finden in *NJW* 1983, 2040.

⁵² OLG Schleswig, Urteil vom 14.12.1977, Az. 1 Ss 706/77, zu finden in *MDR* 1978, 333 und OLG Köln, Urteil vom 28.10.1980, Az. 1 Ss 650-651/80, zu finden in *NJW* 1981, 1280 und BGH, Urteil vom 14.01.1981, Az. 3 StR 440/80, zu finden in *NStZ* 1981, 258 und OLG Hamm, Urteil vom 03.02.1981, Az. 6 Ss 1505/80, zu finden in *NStZ* 1981, 262 und BVerfG, Beschluß vom 23.04.1982, Az. 1 BvR 1138/81, zu finden in *NJW* 1982, 1803 und BGH, Beschluß vom 26.01.1983, Az.3 StR 414/82, zu finden in *BGHSt* 31, 226.

⁵³ LG Koblenz, Urteil vom 18.04.1979, Az. 101 Js 1010/78.

In der Zeit von 1970 bis Sommer 1985 wurden 57 Werke mit „politisch unkorrektem“ Inhalt indiziert. Es handelte sich hierbei um Bücher, Schallplatten, Tonkassetten, Filme und um ein Computerspiel, in denen deutsche Soldaten bzw. Angehörige der Waffen-SS ihre Erlebnisse im Zweiten Weltkrieg schilderten, aber auch um Werke, in denen der Holocaust geleugnet wurde sowie um Werke über Hitler, die Hitlerjugend, die SA und zu den Themen „Rasse“ oder „Antisemitismus“.

Das Jahr 1985

Nachdem manche Verurteilung wegen des schlichten Leugnens des Holocaust an dem fehlenden oder verspätet eingereichten Strafantrag eines Betroffenen gescheitert war, wurden nach jahrelangen Debatten am 13.06.1985 das Strafantragsrecht geändert und in § 194 I StGB ein zweiter Satz eingefügt.⁵⁴ Seitdem werden Beleidigungen gegen Angehörige einer Gruppe, die „unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- oder Willkürherrschaft erfolgt wurden“, von Amts wegen und ohne das Vorliegen eines Strafantrages verfolgt.

Der Zeitraum von 1985 bis 1992

In der Zeit von Sommer 1985 bis zum Ende 1992, also in den letzten fünf Jahren des Bestehens der „alten Bundesrepublik“, des Falles der „Mauer“, der Wiedervereinigung und in den ersten beiden Jahren des Bestehens der „neuen“ größeren Bundesrepublik, galten nach wie vor dieselben Gesetze, die das Grundrecht auf Meinungsfreiheit einschränken, wie in der Zeit davor. Das Ende des Kommunismus und der DDR bewirkten nur eine räumliche Ausdehnung der Geltung dieser Gesetze auf die neuen Bundesländer, es erfolgte aber keine Änderung oder Lockerung dieser Gesetze.

In dieser Zeit blieb die Zahl der hier bekannt gewordenen Strafurteile in etwa gleich wie in der Zeit ab 1970. Es sind hier aber keine Verurteilungen gegen Anhänger anderer politischer Richtungen – außer den „politisch unkorrekten“ bekannt geworden.

Gegenstände der Strafurteile wegen §§ 86, 86a StGB waren z.B. Aufkleber mit nationalsozialistischem Inhalt,⁵⁵ die Parole, die Rotfront solle „verrecken“,⁵⁶ die Sieg-Rune,⁵⁷ das „Horst-Wessel-Lied“,⁵⁸ das Lied vom „Wildschützen Jennerwein“, dessen Melodie der des „Horst-Wessel-Liedes“ ähnelt⁵⁹ und auch das „Keltenkreuz“.⁶⁰ Gegenstände der Strafurteile wegen § 130 StGB zum Nachteil der in Deutschland lebenden Ausländer waren z. B. der Briefbogen eines Versicherungsmaklers, in dem es hieß, er sei ein „nationaldeutscher Versicherungsmakler“, versichere „keine Juden und Ausländer“ und befinde sich „im Kampf für ein ausländerfreies Deutschland“⁶¹ und ein Flugblatt, in dem zum „Widerstand des deutschen Volkes“ gegen seine „Überfremdung und Ausrottung durch Ausländer“ aufgerufen wurde.⁶²

Gegenstände der Strafurteile wegen Leugnens des Holocaust⁶³ waren Schriften, mit denen die strafrechtliche Verfolgung wegen § 130 StGB mit der „Inquisition“ verglichen wurde,⁶³ in

⁵⁴ BGBl. 1985 I S. 965.

⁵⁵ BGH, Urteil vom 26.06.1985, Az. 3 StR 129/85, zu finden in BGHSt 33, 27.

⁵⁶ BGH, Urteil vom 04.03.1987, Az. 3 StR 575/86, zu finden in MDR 1988, 353.

⁵⁷ BGH, Urteil vom 23.09.1985, Az. 3 StR 260/85, zu finden in MDR 1986, 177.

⁵⁸ OLG Oldenburg, Urteil vom 05.10.1987, Az. Ss 481/87, zu finden in MDR 1988, 251.

⁵⁹ BayObLG, Urteil vom 15.03.1989, Az. Rreg 3 St 133/88, zu finden in NJW 1990, 2006.

⁶⁰ LG Bielefeld, Beschluß vom 26.07.1989, Az. Qs 293/89 II (100) und AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 28.09.1989, Az. 402 Ds 203/89 und AG Herzberg, Urteil vom 24.01.1991, Az. Ds 42 Js 23350/90-95/90.

⁶¹ AG Stuttgart, Urteil vom 12.02.1987, Az. B 2 Ds 2490/86.

⁶² AG Erding, Urteil vom 27.04.1992, Az. 2 Cs 11 Js 1694/92.

⁶³ AG Tübingen, Urteil vom 07.09.1989, Az. 12 Cs 177/89.

denen das Gutachten des US-amerikanischen Gaskammerexperten *Leuchter* vorgestellt wurde⁶⁴ und andere Schriften.⁶⁵ Die Gerichte verhängten in dieser Zeit üblicherweise drei- und meistens vierstellige Geldstrafen, sprachen in Einzelfällen aber auch Freiheitsstrafen ohne Bewährung aus, so z. B. das AG Fürth am 22.10.1991 wegen Verteilens einer Schrift auf einem Schulhof, in der der Holocaust geleugnet wird.⁶⁶

In der Zeit von Sommer 1985 bis zum Ende 1992 kam es jedoch nach wie vor bei manchen ausländerkritischen Äußerungen zu Freisprüchen, weil die Gerichte das den § 130 StGB einschränkende Tatbestandsmerkmal des „Angriffes auf die Menschenwürde“ der Ausländer nicht für gegeben ansahen. In dieser Zeit wurden hier keine Strafverfahren gegen Angehörige anderer politischer Richtungen mehr bekannt. Im Gegenteil entschied z. B. das BVerfG, daß die folgenden Werke Kunst und damit keine Verunglimpfung des Staates und damit erlaubt sind: eine Fotomontage, auf der ein Gelöbniszeremoniell der Bundeswehr dargestellt war und darüber ein Mann, der auf die Bundesflagge uriniert⁶⁷ und eine Parodie auf das Deutschlandlied mit Ausdrücken aus der Porno- und Fäkalsprache.⁶⁸

In diesem Zeitraum wurden schließlich 56 Werke mit „politisch unkorrektem“ Inhalt indiziert. Dabei handelte es sich um Bücher, Schallplatten, Compactdisks, Filme und Computerspiele, die einen ausländerkritischen Inhalt hatten, den Holocaust leugneten, sich mit dem Dritten Reich oder dem Islam befassen, oder die aus dem Bereich der „Rechtsrock“-Musik stammten.

Das Jahresende 1992

Nachdem nach der Wiedervereinigung „nationalkonservative“ Themen sogar in den Medien einen breiteren Raum als früher eingenommen hatten, erfolgte zunehmend eine heftige öffentliche Auseinandersetzung wegen des immer größer werdenden Zuzuges von Asylanten in die Bundesrepublik. Vereinzelt kam es außerdem zu Ausschreitungen gegen Ausländerunterkünfte. Höhepunkt dieser Vorfälle war der Brandschlag auf ein von Ausländer bewohntes Haus in Mölln am 23.11.1992. Obwohl nach den Angaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz nur ein verschwindend geringer Anteil, nämlich 9% der Brandstifter, nationalen Parteien bzw. solchen Vereinen angehörte bzw. diesen auch nur nahestand,⁶⁹ kam es seit den Vorfällen in Mölln zu einem Umschwung in der sog. öffentlichen Meinung und zu einer Welle von Pressekampagnen gegen „politisch unkorrekte“ Deutsche, zu Vereinsverboten, zu Versammlungsverboten und zu einer bisher in diesem Ausmaß in der Bundesrepublik nicht gekannten Welle der Strafverfolgung.

Die Zahl der Strafverfahren betrug:

wegen §§ 86, 86a StGB:	1993: 1.437
	1994: 1.968
wegen § 130 StGB:	1993: 2.261
	1994: 3.030

⁶⁴ OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.08.1991, Az. 2 Ss 155/91-52/91, zu finden in *MDR* 1992, 500.

⁶⁵ AG Kappeln, Urteil vom 19.12.1991, Az. 4a Ds 225/91 und LG Bielefeld, Beschluß vom 11.03.1992, Az. 2 Kls 46 Js 928/89 und LG Koblenz, Urteil vom 19.03.1992, Az. 101 Js 23.685/91 und LG Bochum, Urteil vom 13.05.1992, Az. 10 Ns 33 Js 233/89 und BVerfG, Beschluß vom 09.06.1992, Az. 1 BvR 824/90 und OLG Hamm, Urteil vom 25.06.1992, Az. 3 Ss 468/91.

⁶⁶ AG Fürth, Urteil vom 22.10.1991, Az. 8 Ds 346 Js 35978/90.

⁶⁷ BVerfG, Beschluß vom 07.03.1990, Az. 1 BvR 913/87, zu finden in *MDR* 1990, 685.

⁶⁸ BVerfG, Beschluß vom 07.03.1990, Az. 1 BvR 1215/87, zu finden in *MDR* 1990, 688.

⁶⁹ Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministeriums 1994, S. 17 – 18.

zusammen sind dies also Strafverfahren wegen Meinungsäußerungsdelikten

1993: 3.698

1994: 4.998⁷⁰

Gegenstände der Strafurteile wegen §§ 86, 86a StGB waren z.B. die Parole, die Rotfront solle „verrecken“,⁷¹ der sogenannte „Widerstandsgruß“ oder „Kühnen-Gruß“, bei dem mit ausgestrecktem Arm drei Finger wie ein „W“ gespreizt werden,⁷² die „Odalrune“, die Wolfsangel, die Sieg-Rune und die Reichskriegsflagge des deutschen Kaiserreiches, also ohne Hakenkreuz,⁷³ der auf einer Geburtstagsfeier der Landespolizeischule entbotene Hitlergruß⁷⁴ und das „Keltenkreuz“.⁷⁵ Neben den meist ausgeurteilten vierstelligen Geldstrafen verhängten einzelne Gerichte auch Freiheitsstrafen ohne Bewährung. So verhängten das LG Berlin am 13.09.1994 wegen Vorrätighaltens von 177 Aufklebern mit nationalsozialistischem Inhalt eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung von siebzehn Monaten⁷⁶ und das AG Königs Wusterhausen am 22. 11. 1994 wegen des Tragens einer einzigen Hakenkreuzbinde in einer Musikveranstaltung eine Freiheitsstrafen von zwölf Monaten ohne Bewährung.⁷⁷

Gegenstände der Strafurteile wegen § 130 StGB zum Nachteil der in Deutschland lebenden Ausländer waren z.B. das „Asylbetrügergedicht“,⁷⁸ Tonträger mit „Rechtsrock-Musik“ gegen Ausländer und „Punker“,⁷⁹ ein Flugblatt, in dem behauptet wurde, die Zigeuner nähmen den Deutschen „Wohnungen, Arbeit und Eigentum“ weg,⁸⁰ Aufkleber, die sich gegen die „Vermischung der Rassen“ wenden,⁸¹ und die Parole, die Ausländer sollten „raus“ aus Deutschland.⁸² Die Gerichte verhängten hier vierstellige Geldstrafen. Gegenstände der Strafurteile wegen Leugnens des Holocausts waren erneut zahlreiche Schriften.⁸³ Die Gerichte verhängten hier vierstellige Geldstrafen, in zunehmender Weise aber sogar Freiheitsstrafen ohne Bewährung, so z.B. das Oberlandesgericht Hamm am 03.08.1993 vier Monate ohne Bewährung,⁸⁴ das Landgericht Münster am 07.09.1993 zwölf Monate ohne Bewährung⁸⁵ und der Bundesgerichtshof am 16.11.1993 zweiundzwanzig Monate ohne Bewährung⁸⁶ sowie der Bundesgerichtshof am 15.12.1994 zwölf Monate ohne Bewährung.⁸⁷

⁷⁰ Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministeriums 1993, S. 81 und 1994, S. 2.

⁷¹ BGH, Urteil vom 09.06.1993, Az. 3 StR 227/93.

⁷² AG Chemnitz, Urteil vom 17.06.1993, Az. 3 Cs 250 Js 10991/93.

⁷³ AG Anklam, Urteil vom 03.02.1994, Az. Cs 473/93 – 512 Js 13454/93.

⁷⁴ OLG Celle, Urteil vom 10.05.1994, Az. 1 Ss 71/94, zu finden in *NStZ* 1994, 440.

⁷⁵ AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 09.11.1994, Az. 243 Ds 574/94.

⁷⁶ LG Berlin, Urteil vom 13.09.1994, Az. (502) 81 Js 2606/93 Kls (40/94).

⁷⁷ AG Königs Wusterhausen, Urteil vom 22.11.1994, Az. 3 Ls 96 Js 567/93.

⁷⁸ AG Gemünden, Urteil vom 15.03.1993, Az. Ds 100 Js 1413/92 und AG Kulmbach, Urteil vom 11.05.1993, Az. 2 Ls 1 Js 11808/92 und LG Heidelberg, Urteil vom 08.11.1993, Az. 15 Ns 52/93 und BayObLG, Urteil vom 31.01.1994, Az. 4 St RR 209/93, zu finden in *NJW* 1994, 952 und BayObLG, Urteil vom 17.08.1994, Az. 4 St RR 105/94, zu finden in *NJW* 1995, 145.

⁷⁹ AG Itzehoe, Urteil vom 12.05.1993, Az. 303 Js 21469/92, zu finden in *JMS-Report* 1996, 51.

⁸⁰ OLG Köln, Urteil vom 01.03.1994, Az. Ss 17/94 – 18.

⁸¹ Pfälzisches OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.06.1994, Az. 1 Ss 80/94, zu finden in *NStZ* 1994, 490

⁸² OLG Hamm, Urteil vom 02.11.1994, Az. 4 Ss 491/94, zu finden in *NStZ* 1995, 136.

⁸³ LG München II, Urteil vom 28.09.1993, Az. 9 Ns 11 Js 2831/92 und OLG Celle, Urteil vom 13.12.1993, Az. 3 Ss 88/93, zu finden in *MDR* 1994, 608 und LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 17.03.1994, Az. 6 Ns 341 Js 31951/92 und Pfälzisches OLG Zweibrücken, Urteil vom 24.06.1994, Az. 1 Ss 80/94, zu finden in *NStZ* 1994, 490 und AG Plauen, Urteil vom 08.07.1994, Az. Cs 612 Js 6557/94 und AG Husum, Urteil vom 06.09.1994, Az. 102 Js 80/94 und AG Nürnberg, Urteil vom 08.10.1994, Az. 7 Cs 341 Js 33914/94 und AG München, Urteil vom 20.10.1994, Az. 8520 Cs 115 Js 3344/94 und AG Hagen, Urteil vom 21.11.1994, Az. 62 Lss 81 Js 368/93 – 65/94.

⁸⁴ OLG Hamm, Urteil vom 03.08.1993, Az. 4 Ss 216/93.

⁸⁵ LG Münster, Urteil vom 07.09.1993, Az. 13 Ns 46 Js 130/92 (73/93).

⁸⁶ BGH, Urteil vom 16.11.1993, Az. 1 StR 193/93, zu finden in *NStZ* 1994, 140.

⁸⁷ BGH, Urteil vom 15.12.1994, Az. 1 StR 656/94, zu finden in *NJW* 1995, 340.

In der Zeit von Ende 1992 bis Ende 1994 kam es jedoch noch immer zu einer recht großen Zahl an Freisprüchen, weil die Gerichte manche germanischen Runen und zum Beispiel den Beginn der dritten Strophe des Deutschlandliedes „Einigkeit und Recht und Freiheit“ nicht als verfassungswidriges Kennzeichen ansahen und manche ausländerkritische Äußerung für keine Volksverhetzung hielten, weil sie das Tatbestandsmerkmal des „Angriffes auf die Menschenwürde“ der Ausländer nicht als erfüllt sahen. Außerdem kam es zu einer recht großen Zahl an Freisprüchen, weil in vielen Fällen die kurze presserechtliche Verjährungsfrist von nur sechs Monaten verstrichen war und die Tat aus diesem Grunde nicht mehr verfolgt werden konnte.

In den Jahren 1993 und 1994 wurden hier keine Verurteilungen gegen Angehörige anderer politischer Gruppen wegen Meinungsäußerungen bekannt. Im Gegenteil entschied z. B. das BVerfG, daß der Aufkleber „Soldaten sind Mörder“ ein erlaubtes, nicht beleidigendes Werturteil sei⁸⁸ und das LG Heidelberg entschied, daß die Karikatur des Bundesadlers als „Skelettvogel“ oder „Pleitegeier“ Kunst und damit keine Verunglimpfung des Staates sei.⁸⁹ In der Zeit von Ende 1992 bis Ende 1994 wurden schließlich 98 Werke mit „politisch unkorrektem“ Inhalt indiziert. Dabei handelte es sich um 19 Hefte, 19 Schallplatten, 7 Musikkassetten, 51 Compactdisks und 2 Computerspiele. Die meisten Werke stammten aus dem Bereich der „Rechtsrock“-Musik. **Das sind in diesen zwei Jahren etwa so viele Indizierungen gegen „politisch unkorrekte“ Werke, wie sie in den vierzig Jahren seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland insgesamt stattgefunden haben!**

Am 26.04.1994 hob das BVerfG zwar die im Jahre 1979 erfolgte Indizierung eines Buches mit dem Hinweis auf die Geltung der Meinungsfreiheit auf, in dem die Schuld Deutschlands am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges bestritten und hierfür auch zahlreiche Quellen ausländischer Historiker herangezogen wurden. Das höchste deutsche Gericht beendete damit einen 15 Jahre andauernden Rechtsstreit.⁹⁰ Im November 1994 wurde das Buch dann erneut und mit anderer Begründung indiziert. Die dagegen erhobene Klage zog sich bis in die zweite Instanz und bis zum 29.10.2001 hin, als die Bundesprüfstelle ihre Berufung zurückzog. Damit war nach 22 Jahren dieses Verfahren beendet.⁹¹

Das Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1994

Als am 22.06.1994 das Landgericht Mannheim einen Oberstudienrat außer Diensten, den Vorsitzenden einer „unerwünschten“ Oppositionspartei, zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr „nur“ wegen Beleidigung und nicht wegen Volksverhetzung wegen Leugnens des Holocausts verurteilte, die Strafe zur Bewährung aussetzte und obendrein den Angeklagten noch als „charakterfeste, verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit klaren Grundsätzen“ bezeichnete,⁹² erfolgte eine weltweite Pressekampagne gegen dieses „Skandal-Urteil von Mannheim“, ein beteiligter Richter wurde aus Gesundheitsgründen später in den Ruhestand versetzt und der Bundesgerichtshof hob das genannte Urteil wieder auf. Außerdem wurde das seit 1993 umstrittene und an verschiedenen Vorbehalten bislang gescheiterte Gesetzesvorhaben zur Änderung der Verbreitung verfassungswidriger Propagandamittel, Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen und Volksverhetzung verabschiedet, und zwar als Teil des Verbrechensbekämpfungsgesetzes.⁹³

⁸⁸ BVerfG, Beschluß vom 25.08.1994, Az. 1 BvR 1423/92, zu finden in *NJW* 1994, 2943

⁸⁹ LG Heidelberg, Beschluß vom 10.02.1993, Az. 1 Qs 13/93, zu finden in *NstE* 1985-1995, Nr. 8 zu § 90a StGB

⁹⁰ BVerfG, Beschluß vom 11.01.1994, Az. 1 BvR 434/87, zu finden in *NJW* 1994, 1781.

⁹¹ OVG Münster, Beschluß vom 29.10.2001, Az. 20 A 978/97.

⁹² LG Mannheim, Urteil vom 22.06.1994, Az. (6) 5 KLS 2/92.

⁹³ BGBl. 1994 I S. 3186.

Seit diesem Zeitpunkt ist nicht nur die Veröffentlichung von verfassungswidrigen Kennzeichen und volksverhetzenden Äußerungen und Schriften strafbar, sondern darüber hinaus auch zahlreiche andere Handlungen, wie das Ein- und Ausführen solcher Schriften in bzw. aus der Bundesrepublik, das Vorrätighalten, das Herstellen und bei der Volksverhetzung sogar das Werben für gegen solche Werke. Überdies wurden den bisher strafbaren verfassungswidrigen Kennzeichen diejenigen Zeichen gleichgestellt, welche ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. Wann dies der Fall ist, ist höchst unklar und selbst Fachleuten unbekannt. In dem neuen Paragraphen der Volksverhetzung ist weiterhin das einschränkende Tatbestandsmerkmal des „Angriffes auf die Menschenwürde“ der Opfer gestrichen; eine Volksverhetzung liegt damit nun schon vor, wenn lediglich der öffentliche Frieden gestört wird, indem gegen andere zum Haß aufgerufen oder sie beschimpft werden. Schließlich wurde in dem neuen Paragraphen der Volksverhetzung nicht nur das Leugnen des Holocausts unter Strafe gestellt, sondern auch noch sein Billigen und Verharmlosen. Diese Gesetzesänderung stieß sogar bei manchen Juristen auf Kritik, und es wurde insofern sogar in einer juristischen Fachzeitschrift vor einem „Denkverbot“ und der Gefahr eines Verstoßes gegen die Meinungsfreiheit gewarnt.⁹⁴

Der Zeitraum von 1995 bis 1999

Aufgrund dieser Gesetzesverschärfung setzte sich die Ende 1992 begonnene Welle der Strafverfolgung gegen „politisch unkorrekte“ Deutsche in den Jahren 1995 bis 1999 unvermindert fort. Der Regierungswechsel im Herbst 1998, der die CDU/CSU/FDP-Regierung ablöste und SPD und Grüne an die Regierung brachte, ergab keine Änderung und keine Liberalisierung der Strafverfolgung.

Die Zahl der Strafverfahren StGB betrug

wegen §§ 86, 86a StGB (Verbreitens bzw. Verwendens verfassungswidriger Kennzeichen):

1995: 4.343
1996: 5.625
1997: 7.888
1998: 6.958
1999: 6.719.

wegen § 130 StGB (Volksverhetzung):

1995: 2.212
1996: 1.950
1997: 2.360
1998: 2.591
1999: 1.970

zusammen sind dies Strafverfahren wegen Meinungsäußerungsdelikten in einer Zahl von:

1995: 6.555
1996: 7.575
1997: 10.257
1998: 9.549
1999: 8.698⁹⁵

Der Zeitraum von 2001 bis 2010^{95a}

⁹⁴ S. *Beisel*, zu finden in *NJW* 1995, 997, 1000 und *Huster*, zu finden in *NJW* 1996, 487.

⁹⁵ S. Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministerium 1995, S. 1002 und 1996, S. 91 und 1997, S. 75 und 1998, S. 20 und 1999, S. 19.

^{95a} <http://www.deutsches-rechtsbuero.de/monatsnachrichten/201107.htm>

Politische Strafverfahren 2001 - 2010

Jahr	§§ 86, 86a StGB	§ 130 StGB	Summe
2001	6.336	2.538	8.874
2002	7.294	2.122	9.416
2003	7.551	1.744	9.295
2004	8.337	2.065	10.402
2005	10.881	2.277	13.158
2006	12.627	2.592	15.219
2007	11.935	2.472	14.407
2008	14.262	3.217	17.479
2009	13.280	2.956	16.236
2010	11.384	2.279	13.663

Ob alle aufgezählten Strafverfahren zu einer Verurteilung geführt haben oder nicht, ist nicht bekannt. Es liegen allerdings Urteile einiger derartiger Strafverfahren vor, die vollkommen unverständlich sind. Germanische Runen sind wohl keine „verfassungsfeindlichen Kennzeichen“ und eine bloße Kritik und Ablehnung der multikulturellen Gesellschaft kann keine „Volksverhetzung“ darstellen. Diese hohe Anzahl von Strafverfahren wegen §§ 86, 86a und 130 StGB (nach Angaben des Verfassungsschutzes 80,6 % der rechtsextremistischen Straftaten) und die Verhängung von Haftstrafen ohne Bewährung wegen bloßer Äußerungen ist mehr als fragwürdig im Hinblick auf die Meinungsfreiheit. Erfreulich war im Jahr 2010 lediglich, daß die Zahl aller politisch rechts motivierten Taten um 15,2 % zurückging und daß auch die Zahl der Gewalttaten gegen politische Gegner mit 317 rückläufig war - dies waren aber 317 Taten zuviel.

Gegenstände der Strafurteile wegen der §§ 86, 86a StGB waren nach den hier bekannt gewordenen Unterlagen nicht so sehr Hakenkreuze, Hitlerbilder oder sonstige, typische nationalsozialistische Symbole und Schriften, sondern die verschiedensten germanischen Runen und „szene-typische“ Zeichen, wie die „Lebensrune“,⁹⁶ der „Widerstandsgruß“ oder „Kühnen-Gruß“,⁹⁷ der alte germanische Heilsgruß und den Waffen-Spruch der Waffen-SS,⁹⁸ das „Gauabzeichens“, also ein dreieckiger Ärmelaufnäher,⁹⁹ die „Odalrune“¹⁰⁰ und die Abbildung eines Lebensbaumes mit Ehrenkranz.¹⁰¹ Außerdem wurden die Inhaber eines Bücher-Antiquariates wegen Vorrätighaltens von Original-Büchern aus dem Dritten Reich ebenfalls verurteilt.¹⁰² Ende der neunziger Jahre kam es sogar zu einer Verurteilung einer Tat, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Ausland begangen worden waren, - und dies, obwohl es dort eine dem § 86a StGB vergleichbare Strafvorschrift gar nicht gibt. Bestraft wurde ein Zuschauer eines Fußball-Länderspieles in Zabrze/früher

⁹⁶ AG Memmingen, Strafbefehl vom 21.03.1995, Az. 12 Js 6983/94.

⁹⁷ AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 14.07.1995, Az. 276 Cs 679/95 und AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 24.06.1996, Az. 276 Cs 679/95.

⁹⁸ AG Mainz, Strafbefehl vom 26.09.1995, Az. 302 Js 6787/95.

⁹⁹ AG Coburg, Urteil vom 14.11.1996, Az. 4 Ds 5 Js 7050/96 jug S und AG Fürstenwalde, Urteil vom 25.03.1997, Az. 56 Js 387/96 (1042/96) und AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 11.07.1997, Az. 276 Cs 421/97

¹⁰⁰ AG Coburg, Urteil vom 29.11.1996, Az. Cs 5 Js 8289/96.

¹⁰¹ AG Dippoldiswalde, Urteil vom 07.05.1999, Az. 205 Js 18733/98.

¹⁰² LG Stuttgart, Urteil vom 06.02.1997, Az. 20 KLs 205/95.

Hindenburg/Oberschlesien, der dort u.a. den Hitlergruß gezeigt hatte, was gefilmt und im Fernsehen der Bundesrepublik gezeigt wurde.¹⁰³

Neben den ausgerichteten, meist vierstelligen Geldstrafen verhängten die Gerichte zunehmend auch Freiheitsstrafen ohne Bewährung, so z.B. der Bundesgerichtshof (BGH) am 26.07.1996 siebenundzwanzig Monate ohne Bewährung für u.a. das Vorrätighalten von 8.000 Aufklebern ohne Hakenkreuz, aber mit dem Satz, es sei „gleich wieder zurück“,¹⁰⁴ das Landgericht Berlin am 10.03.1995 vierundzwanzig Monate ohne Bewährung, der BGH vier Monate ohne Bewährung am 25.04.1997 und das Landgericht Berlin am 03.09.1997 fünfzehn Monate ohne Bewährung für das Vorrätighalten nationalsozialistischer Aufkleber und Schriften.¹⁰⁵

Gegenstände der Strafurteile wegen § 130 StGB zum Nachteil der in Deutschland lebenden Ausländer waren vor allem Tonträger der „Rechtsrock-Musik“,¹⁰⁶ ein Aufkleber, auf dem ein Schwein zu sehen war, das Brotlaibe frißt und Neger ausscheidet,¹⁰⁷ ein Aufkleber mit einem lachenden Neger und der Aufschrift „mein Freund“ sei Ausländer und „lebe glücklich in Ghana“,¹⁰⁸ ein Buch, in dem die „Multikultur“ als „Verhängnis“ beschrieben wird,¹⁰⁹ ein Plakat, das die Deutschen auffordert, sich gegen „Überfremdung und Geschichtslügen“ zu wehren,¹¹⁰ ein Aufkleber mit der Aufschrift, Rassismus sei „Notwehr eines Volkes“¹¹¹ und ein Flugblatt, das sich gegen die „Bastardisierung des deutschen Volkes“ wendet.¹¹² In diesen Verfahren verhängten die Gerichte meist vierstellige Geldstrafen. Freisprüche wurden nur in wenigen Fällen bekannt, z. B. bei der Parole „Deutschland den Deutschen“, einer Karikatur mit einer orientalischen Familie, die auf einem Teppich fliegt oder einem Aufkleber gegen „Multi-Kulti“.

In den zahlreichen Verfahren wegen Leugnens und Verharmlosens des Holocausts kam es neben vierstelligen Geldstrafen¹¹³ auch zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung.¹¹⁴ So gaben der BGH am 31.05.1995 eine Freiheitsstrafe von achtzehn Monaten ohne Bewährung, das Landgericht Stuttgart wegen Anfertigung eines privat erstellten chemischen Gutachtens über Gesteinsproben von Auschwitz fünfzehn Monate ohne Bewährung, das AG Remscheid zwölf Monate ohne Bewährung, der Bundesgerichtshof zweiundvierzig Monate ohne Bewährung, das Bundesverfassungsgericht fünfzehn Monate ohne Bewährung, das Landgericht Hamburg sechs Monate ohne Bewährung und der Bundesgerichtshof vierundzwanzig Monate ohne Bewährung. Freisprüche in diesen Verfahren wurden hier nicht bekannt.

¹⁰³ KG Berlin, Urteil vom 16.03.1999, Az. (5) 1 Ss 7/98 (8/98)).

¹⁰⁴ BGH, Urteil vom 26.07.1996, Az. 3 StR 239/96.

¹⁰⁵ LG Berlin, Urteil vom 10.03.1995, Az. (502) 81 Js 1976/94 KLS (62/94) und BGH, Urteil vom 25.04.1997, Az. 3 StR 25/97 und LG Berlin, Urteil am 03.09.1997, Az. 81 Js 1683/95.

¹⁰⁶ LG Berlin, Beschluß vom 10.03.1995, Az. (502) 81 Js 1976/94 KLS (62/94).

¹⁰⁷ OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.04.1995, Az. 5 Ss 80/95.

¹⁰⁸ AG Mühlhausen, Urteil vom 13.10.1995, Az. 101 Js 47198/94 – 2 Ls jug.

¹⁰⁹ AG Bensheim, Beschluß vom 16.04.1996, Az. 20 Js 46.396/92 – 5 Kls.

¹¹⁰ BVerfG, Beschluß vom 28.07.1998, Az. 1 BvR 1176/96.

¹¹¹ AG Meschede, Urteil vom 09.12.1998, Az. 12 Js 793/98.

¹¹² AG Neumünster, Urteil vom 07.09.1999, Az. Unleserlich.

¹¹³ AG Tübingen, Beschluß vom 23.04.1995, Az. 12 Ds 15 Js 1608/93 und AG Bochum, Urteil vom 08.09.1995, Az. 74 Ls 33 Js 199/94 AK 12/95 und AG Hersbruck, Urteil vom 06.12.1995, Az. 2 Ds 341 Js 32070/94 und AG Mannheim, Beschluß vom 29.01.1996, Az. 41 Gs 94/96 und AG Bielefeld, Beschluß vom 17.05.1996, Az. 2 KLS 46 Js 374/95 - W 4/96 II und AG Starnberg, Beschluß vom 30.08.1996, Az. 11 Js 24942/96 und BayObLG, Urteil vom 17.12.1996, Az. 2 St RR 178/96 und LG Bielefeld, Beschluß vom 18.12.1996, Az. 2 KLS 46 Js 374/95 – W 4/96 II und OLG Koblenz, Urteil vom 24.02.1997, Az. 2 Ss 7/97.

¹¹⁴ BGH, Urteil vom 31.05.1995, Az. 3 StR 162/95 und LG Stuttgart, Urteil vom 23.06.1995, Az. 17 KLS 83/94 und AG Remscheid, Urteil vom 31.10.1995, Az. 12 Js 165/95 und BGH, Urteil vom 14.06.1996, Az. 3 StR 110/96 und BVerfG, Beschluß vom 27.05.1997, Az. 1 BvR 1969/94 – 194/97 – 195/97 und LG Hamburg, Urteil vom 02.07.1997, Az. 141 Js 129/95 und BGH, Urteil vom 26.02.1999, Az. 3 StR 613/98.

In den neunziger Jahren wurden hier keine Verurteilungen wegen Meinungsäußerungsdelikten gegen Angehörige anderer politischer Minderheiten bekannt. Im Gegenteil entschied die Rechtsprechung, daß die Bezeichnung einer Zeitung eines „politisch unkorrekten“ Deutschen als „Sudelblatt“,¹¹⁵ die Bezeichnung des Christentums als „Henkerstheologie“,¹¹⁶ der Aufkleber „Soldaten sind Mörder“¹¹⁷ und die Parole „Deutsche vertreiben, Ausländer bleiben“¹¹⁸ erlaubte Meinungsäußerungen sind.

Im Jahre 1995 und danach verschärften zahlreiche Bundesländer die Verjährungsregelungen in ihren Pressegesetzen, indem die bisherige kurze presserechtliche Verjährungsfrist von sechs Monaten für bestimmte Straftatbestände, z.B. Volksverhetzung, Gewaltaufrufe und Verbreitung von Pornographie, auf fünf Jahre heraufsetzten, so daß dieses bisherige, aus dem Grundrecht auf Pressefreiheit sich ergebene Privileg der Presse insofern entfällt.

Die Zahl der Indizierungen von Werken mit „politisch unkorrektem“ Inhalt betrug in den Jahren 1995 bis 1999:

1995:	30
1996:	21
1997:	37
1998:	62
1999:	35

Gegenstände der Indizierungen waren vor allem Tonträger der „Rechtsrock-Musik“ und volksliedartige Lieder, aber auch Tondokumente aus dem Dritten Reich, ausländerkritische Werke und Internet-Angebote aus Kanada, in denen der Holocaust geleugnet wird.

Da unter anderem ein „politisch unkorrekter“ Musiker die vielfältigen, technischen Möglichkeiten nutzte, indizierte Werke mit geringfügig verändertem Inhalt in schneller zeitlicher Abfolge wieder auf den Markt zu bringen und so die Folgen einer Indizierung unterließ, wurde am 22. 07. 1997 § 18 GjS durch das Informations- und Kommunikationsgesetz geändert. Danach sind nicht nur die Werke indiziert, über die die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften einen dahingehenden Beschluß gefaßt hat und in ihrer Index-Liste veröffentlicht, sondern darüber hinaus auch alle solchen Werke, die „ganz oder wesentlich inhaltsgleich mit einer in der Liste aufgenommenen Schrift“ sind.¹¹⁹ Wann eine solche wesentliche Inhaltsgleichheit vorliegt, ist unklar und bei Fachleuten umstritten.

Das Jahr 2000 und der „Aufstand der Anständigen“

Hatte man geglaubt, es könne nach den neunziger Jahren nicht mehr schlimmer kommen, wurde man eines Besseren belehrt. Am 27.07.2000 wurde in Düsseldorf ein Bombenanschlag mit antisemitischem Hintergrund verübt, im Oktober 2000 fanden mehrere Anschläge auf Synagogen statt und im Dezember 2000 behauptete eine Mutter in Sebnitz/Sachsen, ihr Sohn sei vor einigen Jahren im Schwimmbad von Skinheads ermordet worden, weil er einen ausländischen Vater hat. Ohne nähere Prüfung wurden diese Untaten den „Rechtsextremisten“ in die Schuhe geschoben und der „Aufstand der Anständigen“ ausgerufen. Wenig später stellten die Behörden dann zwar fest, daß der Bombenanschlag in Düsseldorf jedenfalls nicht von sog. Rechtsextremisten, sondern von unbekanntem „Profis“ verübt wurde, daß zahlreiche

¹¹⁵ GenStA Hamm, Verfügung vom 27.03.1996, Az. 2 Zs 75/96.

¹¹⁶ StA Hamburg, Verfügung vom 22.09.1995, Az. 141 AR 85/95.

¹¹⁷ BVerfG, Beschluß vom 10.10.1995, Az. 1 BvR 1476/96, zu finden in *NJW* 1995, 3303.

¹¹⁸ StA Fürth, Verfügung vom 08.03.1995, Az. 402 Js 32830/95.

¹¹⁹ BGBl 1997 I S. 1870.

Täter der Anschläge auf Synagogen Moslems waren und daß der angeblich in Sebnitz ermordete Junge an Herzversagen gestorben war. Dies beendete aber den „Aufstand der Anständigen“ nicht, im Gegenteil ging er unvermindert weiter. Erst seit dem Terroranschlag auf das World-Trade-Center in New York vom 11. 09. 2001 ist festzustellen, daß der Hauptfeind des Landes nicht mehr alleine der „politisch unkorrekte“ Deutsche ist.

Während des „Aufstandes der Anständigen“ wurde nicht nur Straftaten erfunden und „den Rechten“ in die Schuhe geschoben,¹²⁰ sondern es kam zu folgenden Maßnahmen: allein wegen der politisch unkorrekten Gesinnung der Betroffenen wurden Bankkonten¹²¹ gekündigt, Fotos von „Rechtsextremisten“ in Zeitungen wurden in Form von Steckbriefen veröffentlicht,¹²² politisch unkorrekte Personen wurden aus Vereinen, z.B. dem „Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ oder dem „Deutschen Roten Kreuz“ ausgeschlossen,¹²³ die Schaltung eines Verweises (Link) im Internet von einer „politisch unkorrekten“ Internet-Seite auf die Internet-Seite des „Focus“ bzw. der „Deutschen Bahn AG“ gerichtlich verboten,¹²⁴ Aufkleber in U- bzw. S- Bahnen mit der Aufschrift „Schwarzfahren kostet 60,- DM“ wegen der dadurch entstehenden Diskriminierung und mit der Aufschrift „Gelobt sei, was hart macht“ für einen Rockmusik-Sender wegen ihrer Verwendung im Dritten Reich entfernt,¹²⁵ im niedersächsischen Landtag wurde zum Boykott gegen einen Möbelhändler aufgefordert, weil er Polstergarnituren und Anbauwände mit den Namen „Adolf“, „Hermann“, „Rommel“ und „Paulus“ anbot,¹²⁶ und es gab „Sportveranstaltungen gegen Rechts“, „Musikveranstaltungen gegen Rechts“, „Essen gegen Rechts“ und „Trinken gegen Rechts“. Die Zahl der Strafverfahren erreichte im Jahr 2000 mit 10.435 wegen §§ 86, 86a StGB und 3.434 wegen § 130 StGB, zusammen also mit 13.873, den **höchsten Stand der Verfahren wegen Meinungsäußerungsdelikten seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.**¹²⁷

In den Folgejahren sank ihre Zahl zwar wieder etwas, verbleib aber auf einem Stand, der deutlich über dem der Zeit bis 1999 lag. Die Zahl der Strafverfahren betrug wegen §§ 86, 86a StGB (Verbreitens bzw. verfassungswidriger Kennzeichen usw.)¹²⁸

2001: 6.336
2002: 7.294
2003: 7.551
2004: 8.337

wegen § 130 StGB (Volksverhetzung):

2001: 2.538
2002: 2.513
2003: 2.138
2004: 2.578

zusammen sind dies Strafverfahren wegen Meinungsäußerungsdelikten in einer Zahl von:

2001: 8.874
2002: 9.807

¹²⁰ „Naziüberfall in Dannenberg“ laut Meldung der *Elbe-Jeetzel-Zeitung* vom 01.09.2000.

¹²¹ LG Frankfurt/Oder, Beschluß vom 13.10.2000, Az. 11 O 469/00.

¹²² OLG Braunschweig, Urteil vom 18.10.2000, Az. 2 W 241-242/00 und StA Hamburg, Verfügung vom 18.10.2000, Az. 7101 Js 358/00.

¹²³ OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 24.10.2000, Az. 14 UH 2/00 und Schreiben des Deutschen Roten Kreuzes vom 04.12.2000.

¹²⁴ LG München I, Beschluß vom 24.11.2000, Az. 7 O 22217/00 und LG Berlin, Beschluß vom 22.12.2000, Az. 15 O 742/00.

¹²⁵ *Hamburger Abendblatt* vom 30.11.2000 und *Neues Deutschland* vom 08.12.2000.

¹²⁶ *Hamburger Abendblatt* vom 04.12.2000.

¹²⁷ Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministeriums 2000, S. 29 – 30.

¹²⁸ Nachweise für 2001 und 2002: s. Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministeriums 2002, S. 32 und für 2003 und 2004: Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministeriums 2004, S. 32.

2003: 9.689
2004: 10.915

Gegenstände der Strafverfahren wegen §§ 130 StGB zum Nachteil in Deutschland lebenden Ausländer waren wiederum zahlreiche Tonträger mit „Rechtsrock-Musik“¹²⁹ oder die Bezeichnung der Ausländer als „Sozialparasiten“.¹³⁰ Gegenstände der Strafurteile wegen Leugnens und Verharmlosens des Holocausts waren z. B. ein Gedicht über Sühne und Leid der Deutschen im Zweiten Weltkrieg,¹³¹ der Beweisantrag eines Rechtsanwaltes in einem Verfahren wegen Leugnens des Holocausts über die angebliche „politische Unfähigkeit der eigenen (deutschen) politischen Klasse“,¹³² die Behauptung, bei der Bombardierung Dresdens im Februar 1945 wären „mehr Menschen umgekommen“ als in allen KZs während des Krieges,¹³³ ein Buch, in dem behauptet wird, die Juden hätten durch den Holocaust ihr „Karma erfüllt“ und sich von Missetaten befreit, die sie in früheren Leben begangen hätten.¹³⁴

Neben den verhängten vierstelligen Geldstrafen wurden wieder Freiheitsstrafen ohne Bewährung ausgesprochen. Z.B. billigte das Bundesverfassungsgericht am 03.02.2000 für eine Schrift, in der Fotografien von KZ-Häftlingen in den offiziellen Geschichtsbüchern als „Fotomontagen“ bezeichnet wurden, vierzehn Monate ohne Bewährung¹³⁵ und der Bundesgerichtshof gab ein Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten ohne Bewährung für die Ausstrahlung einer Internet-Seite in Australien, die den Holocaust leugnet und die auch in der BRD empfangen wird.¹³⁶

Die Zahl der Indizierungen meist von Tonträgern mit „Rechtsrock-Musik“ betrug im Jahre

2000: 20
2001: 15
2002: 24
2003: 32
2004: 101 **Werke**

und erreichte nach einem leichten Rückgang nach der Einführung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 01.04.2003 (BGBl. 2002, I, S. 2730), das das bisherige Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) ablöste, einen bisher nie dagewesenen Höhepunkt im Jahre 2004.

Nur einzelne Gerichte stellten – teilweise erst nach 3 Jahren - fest, daß diese Maßnahmen z.B. bei der politisch begründeten Kündigung von Konten gegenüber „politisch unkorrekten“ Parteien sittenwidrig und rechtswidrig gewesen¹³⁷ waren. Nachdem eine unliebsame Oppositionspartei im September 2004 nach 30 Jahren erstmals wieder in ein Länderparlament mit Fraktionsstärke eingezogen war und einer ihrer Abgeordneten die Bombardierung Dresdens durch die Alliierten im Februar 1945 als „Bombenholocaust“ bezeichnete, setzte eine wochenlange Pressehetze ein und der Bundestag verschärfte trotz der Bedenken der

¹²⁹ AG Winsen / Luhe vom 07.01.2000, Az. 155 Js 4515/98 und LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2000, Az. 4 Ns (10/2000).

¹³⁰ OLG Frankfurt/Main, Urteil vom Juni 2000, Az. 2 Ss 147/00.

¹³¹ OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 31.03.2000, Az. 4 Js 4532.2/98.

¹³² BGH, Urteil vom 04.04.2000, Az. 1 StR 502/99.

¹³³ OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 11.05.2000, Az. 2 Ss 296/00.

¹³⁴ LG Koblenz, Urteil vom 30.05.2000, Az. 2101 Js 54963/96.

¹³⁵ BVerfG, Beschluß vom 03.02.2000, Az. 2 BvR 152/00.

¹³⁶ BGH, Urteil vom 12.12.2000, Az. 1 StR 184/00.

¹³⁷ S. zuletzt BGH NJW 2003, S. 1658.

meisten geladenen Sachverständigen den § 130 StGB erneut. Seit dem 25.03.2005 macht sich strafbar, wer „den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, daß er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt“. Wichtig ist dabei, daß das bloße Billigen, Verherrlichen oder Rechtfertigen des Nationalsozialismus nicht strafbar ist, sondern daß zusätzlich noch der öffentliche Frieden gestört werden muß, indem die Würde der Opfer verletzt wird. Wann dies der Fall ist, ist noch unklar. Es wird hier vermutet, daß die Verletzung der Würde der Opfer - ähnlich wie in § 130 I StGB die Verletzung der Menschenwürde - dann vorliegt, wenn ihnen das Opfer-Sein abgesprochen oder sie als minderwertig bezeichnet werden. Das BVerfG¹³⁸ hat jedenfalls erfreulicherweise festgestellt, daß eine Versammlung zum Thema „Sechzig Jahre Befreiungslüge - Wir feiern nicht! Wir klagen an! Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen verjähren nicht, trotz künstlich geschaffener aufgezwungener EG/EU-Gebilde“ nicht den öffentlichen Frieden stört und diese Äußerung keine Straftat nach § 130 StGB vorliegt.

Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen: Die Entwicklung der letzten 50 Jahre hat eine **ständige**, seit 1992 fast galoppierende und im Jahre 2000 geradezu atemberaubende **Einschränkung des Grundrechtes auf Meinungsfreiheit für „politisch unkorrekte“ Deutsche mit sich gebracht**. Freisprüche in Strafverfahren führten zu zahlreichen Gesetzesverschärfungen und die Rechtsprechung wurde immer strenger und sprach immer häufiger härtere Strafen und sogar Freiheitsstrafen ohne Bewährung aus. Die Grenze des Erlaubten hat sich immer weiter zuungunsten der Meinungsfreiheit der „politisch unkorrekten“ Deutschen verschoben und man fragt sich, ob nicht nur das eingangs erwähnte Plakat linksextremistischer Provenienz mit der Aufschrift „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“ diese Auffassung vertritt, sondern dies bereits offizielle Politik der Staatsorgane, einschließlich der Justiz darstellt.

Hierbei sollte noch folgendes berücksichtigt werden: Hinter jedem einzelnen der aufgezählten Urteile verbirgt sich jeweils ein menschliches Schicksal. Die in dürren Worten, Daten und Aktenzeichen genannten Gerichtsentscheidungen stellen nur den Höhepunkt eines oft Monate oder sogar Jahre andauernden Strafprozesses dar, dem gewöhnlich Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen und tagelange Gerichtssitzungen vorausgehen, der von manchmal wochenlangen Pressekampagnen begleitet wird und dem nicht nur in Einzelfällen berufliche Schwierigkeiten bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes, das Zerbrechen der familiärer Beziehungen bis hin zur Scheidung und die Zerstörung vieler oder sogar aller sozialer Beziehungen folgen. Diese **totale menschliche Ausgrenzung** geht wegen der anfallenden, hohen Gerichts- und Anwaltskosten oft **mit dem totalen wirtschaftlichen Ruin einher** und führt in den meisten Fällen zu einem vollständigen Rückzug des Diskriminierten aus seiner politischen Betätigung und sogar zu einer staatlich erzwungenen Aufgabe seiner bisherigen politischen Meinung, - so wie es ja wohl auch politisch gewollt ist. **Den Lehrbüchern der (westlichen) Demokratie entspricht eine derartige politische „Auseinandersetzung“ sicherlich nicht.**

Ausblick

¹³⁸ S. BVerfG, Beschluß vom 16.04.2005, Az. 1 BvR 808/05

Einer der ganz wenigen Lichtblicke in dieser Entwicklung stellen die Beschlüsse des BVerfG vom 07.01.2001 und vom 12.11.2002¹³⁹ sowie vom 16.04.2005¹⁴⁰ dar. Das höchste deutsche Gericht hob in der letztgenannten Entscheidung die Verurteilung eines „politisch unkorrekten“ Deutschen auf, der wegen Volksverhetzung zu einer vierstelligen Geldstrafe verurteilt worden war, weil er ein Flugblatt verfaßt hatte mit dem Titel „Benehmen sich so Gäste?“; darin wird geschildert, wie es in seiner Heimatstadt im Jahre 1995 zu einem Streit zwischen deutschen und türkischen Mietern eines Mehrfamilienhauses gekommen war, der in Tötlichkeiten mündete und der mit der Verletzung zweier Deutscher geendet hatte. Der Verfasser des Flugblattes verwandte in seiner Schrift die Worte „Terror von Türken an Deutschen“ und „Türkisches Rollkommando mit Taxis im Einsatz“, fragte, ob eine „ethnische Säuberung an Deutschen in Deutschland“ stattfände und die Polizei „nicht helfen dürfe“, und forderte dazu auf, sich eine Meinung zum Geschehen zu bilden und mitzuteilen. Das Amtsgericht Krefeld und das Oberlandesgericht Düsseldorf hatten den Verfasser wegen § 130 StGB verurteilt. Das BVerfG entschied demgegenüber, daß Volksverhetzung auch nach der Gesetzesänderung von 1994 ähnlich auszulegen ist wie davor und daß überdies gemäß der „Wechselwirkungslehre“ die Auslegung des § 130 StGB ähnlich zu erfolgen hat wie die des § 185 StGB. Volksverhetzung liegt damit nicht bei jeder ausländerkritischen Äußerung vor, vielmehr nur dann, wenn zum Aufstacheln zum Haß gegen Ausländer auch noch ein Angriff auf die Menschenwürde der Ausländer hinzukommt, und überdies ist die Wahrheit der Behauptung bei der Güterabwägung zu berücksichtigen.

Auf diese Weise ist nach der Durchsetzung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit¹⁴¹ für „politisch unkorrekte“ Deutsche seit dem Jahre 2000 ein weiteres Grundrecht zur Geltung gebracht worden, nämlich das Grundrecht auf Meinungsfreiheit in Bezug auf ausländerkritische Äußerungen. Insofern ist jetzt wohl der Stand des Jahres 1993 erreicht. Da das BVerfG nur entscheiden kann, wenn es angerufen wird, und da vorher der Rechtsweg ausgeschöpft werden muß, ist es Aufgabe aller „politisch Unkorrekten“, in jedem auch nur einigermaßen aussichtsreichen Verfahren den Rechtsweg zu beschreiten, bis in die letzte Instanz zu gehen und dann Verfassungsbeschwerde einzulegen, damit die Grenze des Erlaubten noch viel mehr in Richtung einer größeren Meinungsfreiheit verschoben wird.

Wie kann die Achtung vor den Menschenrechten „für Rechts“ hergestellt werden?

Zur Herstellung der Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten gegenüber „Rechts“, insbesondere bei den demokratietheoretisch besonders bedeutsamen Kommunikationsgrundrechten bedarf es allerdings mehr als ein Hoffen auf Entscheidungen des BVerfG. Zu fordern ist eine Aufgabe der „Werterechtsprechung“ mit ihren unkalkulierbaren Ergebnissen, die recht „liberal“ sein können, wie nicht zuletzt das Lüth-Urteil, die angebliche Magna Charta der bundesdeutschen Meinungsfreiheit zeigt. Jedoch ist für diese „liberale“ Entscheidung letztlich das politische Motiv entscheidend¹⁴² gewesen, während nach derselben Methodik die Meinungsfreiheit beamteter „Extremisten“ auf den Stand des Augsburger Religionsfriedens von 1555 für nicht anerkannte protestantische Sekten reduziert¹⁴³ werden kann: Diese dürfen dann zwar eine Meinung „haben“, wenn sie diese jedoch kundtun, wird es schnell „aggressiv-kämpferisch“. Zurückzukehren ist zur allein

¹³⁹ BVerfG, Beschluß vom 07.04.2001, Az. 1 BvQ 17/01 – 18/01 und BVerfG, Beschluß vom 12.11.2002, Az. 1 BvR 232/97, zu finden in *NJW* 2003, 660.

¹⁴⁰ BVerfG, Beschluß vom 16.04.2005, Az. 1 BvR 808/05.

¹⁴¹ S. dazu die Ausführungen in der vorliegenden Abhandlung unter B. IX.

¹⁴² So auch *G. Hartmann*, Meinungsfreiheit – ein Grundrecht der Affirmation?, in: *Joachim Perels* (Hrsg.), Grundrechte als Fundament der Demokratie, Frankfurt 1979, S. 96 ff., S. 104 f.

¹⁴³ So *Böckenförde*, in: *Böckenförde et al.*, Extremisten und öffentlicher Dienst, Baden-Baden 1981, S. 28, FN 30.

demokratiekonformen Lehre, wonach allgemeine Gesetze nur diejenigen Gesetze sind, welche sich nicht spezifisch gegen einen Meinungsinhalt richten: Damit sind sämtlich sogenannte Propagandadelikte als verfassungswidrig zu streichen und als nicht im Einklang mit der Verfassung zu erkennen.

Nicht im Einklang mit der Verfassung und daher zu streichen ist insbesondere die Vorschrift über die „Volksverhetzung“, weil sie „Menschenwürde“ als Schranke der Meinungsfreiheit bestimmt, obwohl Artikel 5 Abs. 2 GG lediglich durch „das Recht der persönlichen Ehre“ der Meinungsfreiheit eine Grenze setzt: Damit scheidet ein Schutz von Gruppen vor Kritik aus; dies gilt vor allem, wenn sich die Gruppe aufgrund historischer Bezüge definiert. Der strafrechtliche Schutz dieses ideologisch-religiösen Selbstverständnisses führt dann zu staatlich privilegierten Gruppen und beeinträchtigt dann in fundamentaler Weise den ergebnisoffenen politischen Prozeß der freien Willensbildung des Volks. Aus einer freien Demokratie wird dann eine „Werteordnung“, die sich demokratischen Werten verpflichtet weiß. Dann besteht die Gefahr, daß dem Artikel 27 der DDR-Verfassung von 1968/74 vergleichbar, Meinungsinhalte an Verfassungswerten gemessen werden. Der strafrechtlichen Schutz dieser Werte und die dahinterstehende Methodik, verleiht der Kritik¹⁴⁴ Berechtigung, daß die bundesdeutsche Justiz immer noch der „Befreiung vom nationalsozialistischen Denken“ bedarf: Das NS-Regime hatte das Tat-Strafrecht des liberalen „Obrigkeitsstaates“ in ein Täterstrafrecht umfunktioniert, das der ideologischen Diskriminierung Tür und Tor geöffnet hat. Bestraft denn nicht auch die bundesdeutsche Justiz „gegen rechts“ immer noch falsche Gesinnungen? **Ungenierte gebrauchte Begriffe vom „rechten Täter“ zeigen an, welcher Weg noch zur Achtung vor den im Grundgesetz statuierten Menschenrechten zurückzulegen ist!**

Anmerkung der Redaktion: Beim vorstehenden Text handelt es sich um die Fassung von Kapitel B III, das in der Buchausgabe des Alternativen Verfassungsschutzberichts auf den Seiten 97 bis 126 zu finden ist. Ergänzend ist lediglich die Statistik der Jahre 2001-2010 über die gegen die Meinungsfreiheit gerichteten Propagandadelikte eingefügt.

Das Gesamtwerk ist noch für nur 5 € beim Verlag erhältlich:

http://www.shop.edition-antaios.de/product_info.php?info=p258_Was-der-Verfassungsschutz-verschweigt--Bausteine-f-r-einen-Alternativen-Verfassungsschutz-Bericht.html

¹⁴⁴ S. G. Wolf, Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?, in: *JuS* 1996, S. 189 ff.